



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Ratsbüro  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2018/0197

öffentlich

### Breitbandversorgung Beckum

– Kommunale Mitverlegungspflichten nach dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze und Auswirkungen im Rahmen des Straßenendausbaus im Bereich des Baugebietes "Pflaumenallee-Ost"

### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
11.09.2018 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Die Ausführungen über die Auswirkungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) bei Straßenbaumaßnahmen in kommunaler Trägerschaft werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Beckum ist nach dem DigiNetzG verpflichtet, bei der Ersterschließung von Neubaugebieten eine passive Netzinfrastruktur mit Glasfaserleitungen zu schaffen, sofern keine Privatunternehmen diese Aufgabe übernehmen. Es wird festgestellt, dass nach aktueller Rechtsauffassung keine kommunale Mitverlegungspflicht in bereits erschlossenen Neubaugebieten im Rahmen des Straßenendausbaus besteht.
3. Es wird daher beschlossen, dass eine Verlegung von Glasfaserinfrastruktur durch die Stadt Beckum im Rahmen des Straßenendausbaus im Baugebiet „Pflaumenallee-Ost“ nicht erfolgt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen Baumaßnahmen weiterhin alle Möglichkeiten und Angebote der Privatwirtschaft zu nutzen, um das Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbaus in Beckum zu unterstützen.

### Kosten/Folgekosten

Die Notwendigkeit und die Höhe der Kosten für die Stadt Beckum kann erst nach den konkreten Marktabfragen für einzelne Erschließungsmaßnahmen ermittelt werden. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass die privaten Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer ihrem Versorgungsauftrag nachkommen. Sollte die Stadt Beckum tatsächlich investive Maßnahmen durchführen müssen, so sind dafür gegebenenfalls gesonderte Entscheidungen über notwendige Auszahlungen zu treffen.

## **Finanzierung**

Für Leerrohrverlegung und Mitverlegungsmaßnahmen stehen im Haushaltsplan 2018 unter dem Produktkonto 150101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – bei der Investitionsmaßnahme 0151 – Breitbandausbau – ein Haushaltsansatz in Höhe von 20.000,00 Euro und eine Ermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2017 von 8.500,00 Euro, somit insgesamt 28.500,00 Euro, zur Verfügung. Bislang wurde unter Inanspruchnahme dieser Mittel ein Auftrag für die Leerrohrverlegung in der Zünftestraße in Höhe von 7.841,48 Euro vergeben. Es ist beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2019 und in der Finanzplanung bis 2022 jährlich 25.000,00 Euro zu veranschlagen.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die Förderung der Breitbandversorgung wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung betrieben.

#### **Demografischer Wandel**

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 mit Alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldete Personen.

In den Jahren 2014 bis 2016 stieg die Bevölkerung auf 36 729 Personen am Stichtag 31. Dezember 2016 an. Am Stichtag 30. Juni 2017 war die Anzahl unverändert (IT.NRW).

In den laufenden Bevölkerungsstatistiken (Natürliche Bevölkerungsbewegungen, Wanderungen, Bevölkerungsfortschreibung) gibt es laut IT.NRW derzeit Verzögerungen gegenüber den gewohnten Veröffentlichungsterminen. Die Verzögerungen werden sukzessive abgebaut. Die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31. Dezember 2017 werden voraussichtlich Ende August 2018 veröffentlicht.

Laut städtischer Fortschreibung der Melderegisterzahlen im Fachdienst Bürgerbüro betrug die Bevölkerungszahl 37 500 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2017. Am 1 August 2018 lebten 37 472 mit Alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldete Personen in Beckum.

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist eine leistungsfähige Internetanbindung heute ebenso unverzichtbar, wie ein gut ausgebautes Straßennetz und eine funktionierende Wasser- und Energieversorgung. Ohne dauerhaft sichergestellte und zukunftsfähige Internetanbindung verlieren Kommunen und Regionen an Bedeutung.

#### **Erläuterungen**

Die Stadt Beckum verfügt seit 2015 über ein Konzept für den Aufbau von „Next-Generation-Access-Netzen“ als Richtschnur für das strategische Handeln in diesem wichtigen Infrastrukturbereich. Ziel ist es, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die in Zukunft ein flächendeckendes Glasfasernetz für Beckum sicherstellen (siehe dazu auch Vorlage 2016/0019 – Breitbandversorgung Beckum, Vorstellung der Konzeptstudie und des weiteren Vorgehens – sowie die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16. Februar 2016).

Die Feststellung, dass die Infrastrukturleistung „Glasfaserausbau“ in Deutschland zunächst grundsätzlich durch private Versorgungsunternehmen sichergestellt werden soll, ist dem Konzept vorangestellt. Die Verwaltung sieht demnach ihre Aufgabe vordringlich darin, durch Verhandlungen mit vorhandenen und potentiellen Versorgungsträgerinnen und Versorgungsträgern zukünftig eine möglichst flächendeckende Ausstattung mit breitbandiger Infrastruktur zu ermöglichen. Als Beispiel mag hier der begonnene Glasfaserausbau der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG in Kooperation mit der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG in Vellern gelten.

Ein direkter Eingriff in das Marktgeschehen durch kommunale Hand ist nur bei ermitteltem Marktversagen in den sogenannten unterversorgten Bereichen (Breitbandversorgung kleiner als 30 Mbit/s) möglich. Alle dazu in Beckum möglichen Bereiche für eine Breitbandförderung sind dazu aktuell in einem Förderantrag des Kreises Warendorf zusammengefasst und durchlaufen derzeit das Ausschreibungsverfahren.

Im November 2016 wurde von der Bundesregierung das bestehende Telekommunikationsgesetz (TKG) um das DigiNetzG ergänzt. Im dabei neu hinzugekommenen §77 i Absatz 7 wurde ab diesem Zeitpunkt geregelt, dass im Rahmen der Neuerschließung von Wohnbaugebieten stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden. Diese Forderung richtet sich vordringlich an die privatwirtschaftlichen Versorgungsträgerinnen und Versorgungsträger, die im Rahmen der weiteren Regelungen des DigiNetzG auch umfangreiche Einflussnamemöglichkeiten für eine Mitverlegung bei Neubaumaßnahmen an die Hand bekommen haben. Als aktuelles Beispiel für eine Anwendung des DigiNetzG kann die Erschließungsmaßnahme im Baugebiet „Vellerner Straße“ in Neubeckum gelten, wo seitens der Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger bei der 2017 begonnen Neuerschließung die erforderliche Glasfaserinfrastruktur mitverlegt wurde.

Entscheidend kommt es auf die Auslegung des Begriffs „Erschließung von Neubaugebieten“ an. Konkretisierungen durch Einzelfallentscheidungen oder konkrete Anwendungshinweise sind nicht bekannt. Die Gesetzesbegründung enthält insoweit ebenfalls nur allgemeine Aussagen. Auch waren die möglicherweise erheblichen Folgen, die den Gemeinden bei entsprechend weiterer Auslegung auferlegt würden, nicht Gegenstand der Beratung und öffentlichen Anhörung im federführenden Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages.

Die konkrete Auslegung des Gesetzes und die Auswirkungen auf die Stadt Beckum wurden von der Verwaltung juristisch geprüft (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Die im Gesetz verankerte Sicherstellungsverpflichtung ist bei der Erschließung künftiger Neubaugebiete anzunehmen. Die Stadt Beckum hätte daher grundsätzlich selbst Glasfaserkabel zu verlegen, sofern nicht privatwirtschaftliche Unternehmen diese Aufgabe übernehmen.

Aufgrund der in Anlage 1 zur Vorlage ausgeführten Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Gesetzes und die Probleme bei dessen Umsetzung wird derzeit von Branchenverbänden eine Überarbeitung des Gesetzes eingefordert. Eine eventuell dann sich darstellende neue Gesetzeslage kann noch nicht abgesehen werden.

### Auswirkungen für den Bereich des Baugebietes „Pflaumenallee-Ost“

Nach Auffassung der Verwaltung unterliegen Straßenendausbaumaßnahmen von bereits vor 2016 (Beschluss des DigiNetzG) erschlossenen Baugebieten grundsätzlich nicht einer Sicherstellungspflicht der Kommune. Der nur noch vorzunehmende Straßenendausbau unterliegt nicht mehr der „Erschließung eines Neubaugebietes“ im Sinne des § 77 i TKG. Die Gesetzgebung beabsichtigte durch die Mitverlegungspflicht, Synergien mit ohnehin stattfindenden Tiefbau- und Verlegungsarbeiten zu nutzen und so den Glasfaserausbau zu beschleunigen. Maßgeblich ist daher die erstmalige Erschließung im Sinne der baurechtlichen Nutzbarmachung von Grundstücken. Nicht maßgeblich ist hingegen der Straßenendausbau, bei dem keine Verlegungsarbeiten mehr stattfinden. Die umfassende rechtliche Würdigung der Angelegenheit ist der Anlage 1 zur Vorlage beigefügt.

Vor dem Hintergrund, dass eine zukünftige flächendeckende Versorgung mit Glasfaserinfrastruktur formuliertes Ziel der Stadt Beckum ist, werden die in Beckum tätigen Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger seit 2016 bei der jährlich stattfindenden Abstimmung der städtischen Straßenbaumaßnahmen angefragt, ob und welche Verlegung von Telekommunikationsinfrastruktur beabsichtigt ist. Die Stadt Beckum hätte eine derartige Mitverlegung durch die Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger in analoger Anwendung des DigiNetzG sehr unterstützt, kann die Mitwirkung der Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger jedoch nicht erzwingen.

Die Neuerschließung des Baugebietes „Pflaumenallee-Ost“ und damit die eigentliche Straßenbaumaßnahme mit der Verlegung der Versorgungsinfrastruktur erfolgte bereits vor circa 10 Jahren und damit weit vor Inkrafttreten des DigiNetzG. Damals wurden alle Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger beteiligt, damit die erforderlichen Versorgungsleitungen fachgerecht bei der Erschließung mitverlegt werden konnten. Zur damaligen Zeit wurde der Bedarf an Glasfaserinfrastruktur von den Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträgern jedoch nicht gesehen und das DigiNetzG galt noch nicht.

Im Bereich des Baugebietes „Pflaumenallee-Ost“ ist aktuell eine kupferbasierte VDSL-Versorgung mit Bandbreiten von maximal 100 Mbit/s flächendeckend verfügbar. Der Bereich ist daher gemäß den bisher geltenden Förderregularien des Bundes ausreichend versorgt und nicht förderfähig. Ob die Sicherstellung dieser Bandbreite über technisch hochgerüstete, vorhandene Kupferleitungen (VDSL), über Koaxialkabel (zum Beispiel Unity Media) oder aber über Glasfaser erfolgt, obliegt bislang den wirtschaftlichen Erwägungen der jeweiligen Versorgungsträgerinnen/Versorgungsträger.

### Antrag nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Anliegerinnen und Anlieger der Menni-Rosendahl-Straße und der Tönne-Arnsberg-Straße

Am 9. Juli 2018 wurde durch Anliegerinnen und Anlieger der Menni-Rosendahl-Straße und der Tönne-Arnsberg-Straße ein Antrag nach § 24 GO NRW zur Verlegung von Glasfaserinfrastruktur unter dem Hinweis auf das geltende DigiNetzG gestellt. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Vorangegangen war bereits bei den Anwohnerversammlungen zum Straßenendausbau der Straßen Anfang Juni 2018 die Forderung nach einem Glasfaserausbau. Im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 27. Juni 2018 wurde dieses Thema aufgegriffen und seitens der Verwaltung eine umfassende Auswertung der geltenden Rechtslage angekündigt.

Auch beim Endausbau der Straße Oberer Dalmerweg und des Jupp-Rack-Weges ergingen im Rahmen der Anliegerversammlungen Aufforderungen an die Stadt, sich für einen Glasfaserausbau einzusetzen. Auch damals war jedoch eine Mitverlegungsverpflichtung nach DigiNetzG nicht festzustellen. Die bestehende VDSL-Versorgung wurde auch mehrheitlich als ausreichend empfunden.

Da bereits in der Anwohnersammlung für die Menni-Rosendahl-Straße und die Töne-Arnsberg-Straße die Frage nach einer Glasfaserinfrastruktur aufgekommen war, wurde dies seitens der Verwaltung jedoch erneut zum Anlass genommen, nochmalig eine Versorgungsträgerabfrage durchzuführen. Dabei wurden – auch auf Anregung aus der Anwohnerschaft – nicht nur die in Beckum tätigen Versorgungsträgerinnen und Versorgungsträger angefragt, sondern ergänzend auch andere, überregional agierende Unternehmen. Im Juli 2018 konnte festgestellt werden, dass keine private Betreiberin/kein privater Betreiber eine Mitverlegung bei der Endausbaumaßnahmen der Stadt vorsieht, da im Rahmen des Endausbaus die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen und die vorhandene Schottertragschicht in den Gehwegsbereichen nur noch geringfügig aufgenommen werden. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG stellte in Aussicht, unter bestimmten Umständen ein Leerrohrnetz in den Gehwegen mit zu verlegen, was zu einem späteren Zeitpunkt dann mit Glasfaser ausgestattet werden kann. Die Details dazu müssen noch abgestimmt werden. Die Stadt Beckum und die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden in diesem Fall die Ausschreibung und die Ausführung der Gewerke Straßenendausbau und Leerrohrverlegung koordinieren.

Insgesamt konnte somit keine kurzfristig befriedigende Lösung für die Anwohnerinnen und Anwohner gefunden werden. Im Rahmen der weiteren Breitbandkoordination ist die Verwaltung jedoch bestrebt, die Glasfaserinfrastruktur unter Zuhilfenahme von privaten Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern oder bei Änderung der durch die Bundesregierung vergebenen Förderregularien weiter voranzutreiben.

Der vorliegende Antrag nach § 24 GO NRW ist gemäß § 5 Hauptsatzung der Stadt Beckum im Rat zu behandeln. Die Zuständigkeit in der Sachfrage liegt beim Haupt- und Finanzausschuss. Da der Antrag auch von der SPD-Fraktion zum Anlass genommen wurde, im Vorfeld der letzten Ratssitzung vor der Sommerpause am 12. Juni 2018 auf eine schnellstmögliche Beratung und Entscheidung bei der Behandlung der Bürgeranregung hinzuwirken, hat sich die Verwaltung entschlossen, die Angelegenheit im nächstmöglichen Haupt und Finanzausschuss zu beraten und zu entscheiden.

Mit dieser Vorgehensweise könnte erreicht werden, dass die erforderliche Ausschreibung der Endausbaumaßnahmen einschließlich der geplanten freiwilligen Mitverlegung von Leerrohren seitens der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG nicht unnötig verzögert wird.

Sofern der Haupt- und Finanzausschusses dem Verwaltungsvorschlag folgt, könnte der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 20. September 2018 unter Verweis auf die heutige Entscheidung in der Sache abschließend über den Antrag nach § 24 GO NRW entscheiden.

**Anlage(n):**

- 1 Verwaltunginterne juristische Auslegung zum DigiNetzG
- 2 Bürgerantrag nach § 24 GO NRW